

RS Lvwg 2018/11/2 LVwG-AV-1057/001-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.11.2018

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

02.11.2018

Norm

WRG 1959 §22 Abs1

WRG 1959 §27 Abs1 litg

WRG 1959 §27 Abs1 lith

VwGVG 2014 §28 Abs3

AVG 1991 §37

Rechtssatz

Kommen mehrere Erlöschenegründe [§ 27 WRG] in Betracht, darf sich die Behörde nicht damit begnügen, das Erlöschen auf Grund eines jedenfalls zutreffenden Tatbestandes festzustellen, wenn ein möglicherweise bereits früher verwirklichter Erlöschenstatbestand dazu führen könnte, dass nach den eingangs getätigten Ausführungen andere Personen als Adressaten der Vorschreibung letztmaliger Vorkehrungen in Betracht kommen.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Wasserbenutzungsrecht; Erlöschen; letztmalige Vorkehrungen;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1057.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich Lvwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>